



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1176 - 1181, DOK 372.3/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 3 RVO) bei Rückfahrt aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer günstigen privaten Mitfahrgelegenheit (dabei Verkehrsunfall) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.03.1987 - L 10 U 2313/86

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 3 RVO) bei Rückfahrt aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer günstigen privaten Mitfahrgelegenheit (dabei Verkehrsunfall);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.03.1987 - L 10 U 2313/86 - (über den Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - Az.: 2 BU 70/87 - wird berichtet)

Das LSG Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 19.03.1987 - L 10 U 2313/86 - die Frage geprüft, ob eine vorzeitige Rückreise aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland (Besuch der Familie in der Türkei), weil eine günstige Mitfahrgelegenheit genutzt wurde, als Rückfahrt von der Familienwohnung unter UV-Schutz (§ 550 Abs. 3 RVO) steht oder ob dieses Ausnutzen der Mitfahrgelegenheit der unversicherten privaten Sphäre des Verletzten zuzurechnen ist. Bei einem drei Wochen zu frühen Rückfahrtantritt wurde eine Lösung des betrieblichen Bezuges der vorzeitigen Rückfahrt aus der Türkei angenommen. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Hiernach konnte sich der Senat nicht davon überzeugen, daß der Kläger die Rückfahrt bereits am 5. März 1984 angetreten hatte, um umgehend die Arbeit wieder aufzunehmen. Vielmehr läßt sich aus den Erhebungen der Beklagten entnehmen, daß sich der Kläger hinsichtlich des Zeitpunkts der Abfahrt nach seinen Verwandten H. und C. B. gerichtet hatte. Für diese hat nämlich deren Arbeitgeberin, die Firma E., angegeben, sie seien jeweils in der ersten Märzhälfte aus der Türkei zurückgekehrt und seien dann auch gleich wieder eingestellt worden. Dies hatte zur Folge, daß der Kläger ca. 3 Wochen zu früh an seinen Arbeitsort zurückkehren wollte. Eine derartig zeitige Rückkehr liegt jedoch weit außerhalb des vom BSG noch für tolerierbar angesehenen zeitlichen Zusammenhangs. Mithin war der Entschluß des Klägers, wie auch sonst mit seinen beiden Verwandten mitzufahren, nicht durch die alsbaldige Arbeitsaufnahme, sondern davon geprägt, die zweifellos günstige Mitfahrgelegenheit auszunutzen. Dies ist jedoch der privaten Sphäre zuzurechnen und hat zu einer Lösung des betrieblichen Bezuges der Fahrt geführt."